



**Aktenzeichen: Pet 3-21-05-0050-003651**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 9. Juli 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Auswärtigen Amt – zur Erwägung zu überweisen.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass afghanische Frauen nicht nur an den Deutschen Botschaften Islamabad und Teheran, sondern auch an weiteren Auslandsvertretungen Visaanträge stellen können. Afghanische Frauen sollten u.a. an den deutschen Botschaften in Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan Visa beantragen können, insbesondere dann, wenn ihnen bereits ein Studienplatz oder Ausbildungsplatz in Deutschland angeboten wurde oder sie sich erfolgreich darum bewerben. Afghanische Frauen, die das Land aufgrund der systematischen Unterdrückung durch die Taliban verlassen wollen, sollten leichtere und sicherere Ausreisemöglichkeiten erhalten. Zur Begründung wird im Wesentlichen angeführt, dass sich die Lage von Frauen in Afghanistan seit der Machtübernahme der Taliban im Jahr 2021 drastisch verschlechtert habe. Grundrechte wie Bildung, Berufsausübung oder freie Bewegung würden massiv eingeschränkt. Frauen dürften vielerorts nicht arbeiten, nicht studieren und kaum am öffentlichen Leben teilnehmen. Die Ausreise stelle für viele von ihnen den einzigen Ausweg dar, um sich und ihre Familien zu schützen. Derzeit sei die Visabeantragung zur Einreise nach Deutschland nur über die deutschen Botschaften in Pakistan oder Iran möglich. Beide Länder seien jedoch für afghanische Frauen unsicher, so gehörten Diskriminierung, bürokratische Hürden und Gewalt zu den dort dokumentierten Risiken. Vorgeschlagen wird daher die Eröffnung alternativer Antragsorte für afghanische Frauen, die bereits eine konkrete Perspektive in Deutschland haben – etwa durch einen bestätigten Studienplatz oder Ausbildungsplatz –, im Rahmen des Familiennachzugs und zur Fachkräftegewinnung.



Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 209 Mitzeichnende an und es gingen 29 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden. Es wird um Verständnis gebeten, dass möglicherweise nicht alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Auswärtigen Amt – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Am 5. März 2026 wurde das Anliegen des Petenten zudem im Rahmen eines erweiterten Berichterstattegesprächs mit Vertreterinnen und Vertretern des Auswärtigen Amtes erörtert. Der Ausschuss hat das Ergebnis dieses Gesprächs in seine Beratungen einbezogen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss möchte zunächst begrüßen, dass mit der Petition auch auf die schwierige Lage der Frauen in Afghanistan aufmerksam gemacht wird. Frauen werden in Afghanistan seit der Machtübernahme der Taliban in ihren grundlegenden Rechten etwa auf Bildung, Berufsausübung, Bewegungsfreiheit und gesundheitliche Versorgung stark eingeschränkt. Der mit der Petition zum Ausdruck gebrachte Wunsch, nach leichteren und sichereren Ausreisemöglichkeiten für afghanische Frauen ist vor diesem Hintergrund verständlich. Vor einer Einreise in das Bundesgebiet ist gleichwohl ein Visumverfahren bei den zuständigen deutschen Auslandsvertretungen zu durchlaufen. Mit der Schließung der Visastelle der Deutschen Botschaft in Kabul im Mai 2017 in Folge eines Bombenanschlags hat das Auswärtige Amt umgehend die Botschaft in Islamabad sowie kurze Zeit später die Botschaft in New Delhi zur Bearbeitung von Visumanträgen afghanischer Antragstellender im Familiennachzugsverfahren ermächtigt. Visumanträge für ein Studium oder eine Erwerbstätigkeit können afghanische Antragstellende an der Botschaft Islamabad stellen, darüber hinaus wurden



die Generalkonsulate in Dubai und Istanbul zur Bearbeitung von Schengen-Visa afghanischer Antragstellender ermächtigt. Nachdem nach der Machtübernahme der Taliban die Ausreisemöglichkeiten von Afghanistan nach Indien entfallen sind, hat die Bundesregierung die Deutsche Botschaft in Teheran als Antragsort für den Familiennachzug designiert. Die Bundesregierung hat seit der Schließung der Visastelle in Kabul nach eigenen Angaben mit großem personellem und logistischem Aufwand dafür Sorge getragen, dass afghanische Antragstellende weiterhin Visumanträge stellen können.

Die Bundesregierung prüft hierbei nach Auskunft des Auswärtigen Amts fortlaufend, ob weitere Antragsorte für die Bearbeitung von Visumanträgen afghanischer Antragstellender in Frage kommen. Von besonderer Bedeutung ist hierbei das Bestehen rechtlicher und tatsächlicher Einreisemöglichkeiten von Afghanistan in das jeweilige Land sowie die Möglichkeit entsprechende Strukturen für die durchweg komplexe Bearbeitung von Visumanträgen afghanischer Staatsangehöriger bereitzustellen. Der Ausschuss hält es für nachvollziehbar, dass diese Aspekte bei der Beurteilung, ob weitere Antragsorte für afghanische Antragstellende designiert werden können, eine besondere Rolle spielen.

Der Petitionsausschuss weist gleichwohl darauf hin, dass die für afghanische Antragstellende designierten Antragsorte Islamabad und Teheran mit einer Reihe von Problemen behaftet sind. Neben den in der Petition geschilderten Faktoren ist zu beachten, dass es sowohl durch Pakistan aber insbesondere auch durch Iran in letzter Zeit vermehrt zu Abschiebungen afghanischer Staatsangehöriger nach Afghanistan gekommen ist.

Der Petitionsausschuss möchte darüber hinaus insbesondere hervorheben, dass die Wartezeiten für Termine zur Visaantragstellung etwa zur Familienzusammenführung an der Deutschen Botschaft Islamabad trotz Maßnahmen des Auswärtigen Amts und der Auslandsvertretung zur Verfahrensbeschleunigung weiterhin über ein Jahr betragen. Dem Ausschuss sind auch Fälle bekannt, in denen Personen mehrere Jahre auf einen solchen Termin warten mussten.

Die Lage an der Deutschen Botschaft Teheran stellt sich als noch schwieriger dar. Hier ist seit dem Angriff Israels auf Iran im Juni 2025 kein Regelbetrieb der Deutschen



Botschaft möglich. Das Auswärtige Amt kann keine belastbaren Aussagen dazu treffen, wann die Botschaft den Regelbetrieb wieder aufnehmen kann. Als Gründe hierfür werden seitens des Auswärtigen Amts die volatile Sicherheitslage – insbesondere in Anbetracht des Ausbruchs erneuter Kriegshandlungen am 28. Februar 2026 – und erhebliche technische Herausforderungen angeführt. Aufgrund der restriktiven Politik Irans hinsichtlich der Akkreditierung von Diplomaten wird die Visastelle zudem selbst im Falle einer Wiedereröffnung der Botschaft auf absehbare Zeit über deutlich weniger Personal verfügen als vor der Schließung der Botschaft. An afghanische Antragstellende werden an der Deutschen Botschaft Teheran seit Juni 2025 keine Termine zur Beantragung von Familiennachzugvisa vergeben.

Das Auswärtige Amt äußerte zuletzt gegenüber dem Ausschuss, man prüfe die Möglichkeit alternativer Antragsorte für afghanische Antragstellende, auch in Bezug auf die in der Petition genannten Auslandsvertretungen. Die Schaffung der organisatorischen und personellen Voraussetzungen für eine Antragsannahme an alternativen Auslandsvertretungen sei jedoch mit erheblichem Aufwand verbunden. Der Ausschuss hat zwischenzeitlich zur Kenntnis genommen, dass die Auslandsvertretungen Frankreichs und Italiens eine Antragstellung von ihren Auslandsvertretungen in Teheran bereits an Auslandsvertretungen der Nachbarländer verlagert haben.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen und insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass eine Antragstellung an der Deutschen Botschaft Teheran für afghanische Antragstellende seit fast einem Jahr nicht möglich ist, ist der Ausschuss der Auffassung, dass das Auswärtige Amt das Anliegen der Petition erwägen und alternative Antragsorte für afghanische Antragstellende engagiert und beschleunigt prüfen sollte.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Auswärtigen Amt – zur Erwägung zu überweisen.